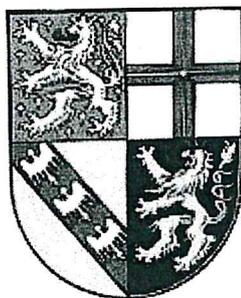


2 K 432/18



VERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des



- Kläger -

Prozessbevollmächtigte:

DGB Rechtsschutz GmbH - Büro Saarbrücken -,
Fritz-Dobisch-Straße 5, 66111 Saarbrücken, - 465-
18 -

gegen



- Beklagter -

wegen Beihilfe

◀ Mdt. Z. K. Rücksprache		Wiedervorlage ▶	
DGB Rechtsschutz GmbH Büro Saarbrücken			
25. SEP. 2019			
Erledigt	Fristen + Termine	Bearbeitet	

hat die 2. Kammer des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarouis durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Ehrmann am 23. September 2019

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2018 verpflichtet, dem Kläger Beihilfe zu den in Höhe von 2.141,67 Euro entstandenen Aufwendungen zu gewähren.

Die Kosten des Verfahrens trägt der Beklagte.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung eines Betrages in Höhe der sich aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss ergebenden Kostenschuld abwenden, falls nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in derselben Höhe leistet.

V. Danach seien solche Maßnahmen nur dann beihilfefähig, wenn sie im homologen System (bei Ehepaaren) durchgeführt würden. Da der Kläger nicht verheiratet sei, könnten auch die geltend gemachten Aufwendungen im Rahmen der Diagnosefindung und Abklärung, ob und ggf. welche Methode der künstlichen Befruchtung zum Einsatz komme, nicht als beihilfefähig anerkannt werden.

Mit Schreiben vom 19.12.2017 erhob der Kläger Widerspruch. Zur Begründung führte er aus, bei den durchgeführten Maßnahmen handele es sich noch um keine Untersuchungen, die Kosten nach § 27a SGB V nach sich zögen. Es handele sich um Untersuchungen zur Abklärung und Konkretisierung eines vorliegenden allgemeinen Krankheitsbildes und nicht um Maßnahmen einer künstlichen Befruchtung. Maßnahmen, die der Feststellung einer Notwendigkeit zur künstlichen Befruchtung dienten, zählten zur ärztlichen Behandlung.

In den Verwaltungsakten befindet sich ein Schreiben der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] an die [REDACTED] vom 22.06.2017. Darin heißt es u.a., das Spermogramm habe bei dem Kläger [REDACTED]. Bei dem Kläger sei eine Genmutation nachweisbar. Es bestehe der Verdacht auf eine [REDACTED].

Mit Widerspruchsbescheid vom 05.03.2018 wies der Beklagte den Widerspruch zurück. Zur Begründung heißt es, nach Darstellung im Befundbericht der Gemeinschaftspraxis [REDACTED] vom 22.06.2017 sei Untersuchungsanlass der unerfüllte Kinderwunsch gewesen. Die Überweisung sei durch die [REDACTED] erfolgt. Als Untersuchungsergebnis sei eine [REDACTED] festgestellt worden, die zur Behebung des unerfüllten Kinderwunsches eine künstliche Befruchtung zur Folge habe. Diese humangenetische Beratung sei nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 BhVO i.V.m. § 27a SGB V und den Richtlinien über künstliche Befruchtung Teil der Maßnahmen einer beabsichtigten Intracytoplasmatischen Spermieninjektion (ICSI). Gleiches gelte nach Nr. 12.1 und 12.2 der Richtlinie für die anderen streitgegenständlichen Untersuchungen. Die ICSI-Therapie sei jedoch nur beihilfefähig, wenn sie im homologen System durchgeführt werde, wenn also die Personen, die diese Maßnahmen in Anspruch nehmen wollten, miteinander verheiratet seien. Dies sei im Fall des Klägers nicht

gegeben, weshalb die Aufwendungen nicht als beihilfefähig anerkannt werden könnten.

Am 29.03.2018 ist die Klage bei Gericht eingegangen.

Zur Begründung ist unter Darlegung im Einzelnen ausgeführt, eine Differenzierung zwischen verheirateten und unverheirateten Menschen sei letztlich willkürlich. Für eine Differenzierung danach im Beihilferecht sei daher kein Grund ersichtlich. Darauf hinzuweisen sei auch, dass die beihilferechtliche Beschränkung nicht aufgrund eines Gesetzes vorgenommen werde. Aufgrund des Vorbehalts des Gesetzes sei das Vorgehen des Beklagten rechtswidrig. § 27a SGB V betreffe die Gewährung von Leistungen in der gesetzlichen Krankenversicherung.

Der Kläger beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung des Bescheides vom 21.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2018 zu verpflichten, ihm eine Beihilfe zu den in Höhe von 2.141,67 Euro entstandenen Aufwendungen zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er macht geltend, nach § 4 Abs. 1 BHVO seien nur die notwendigen Aufwendungen in Krankheits- und Pflegefällen sowie bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten und zur Gesundheitsvorsorge beihilfefähig. Die Notwendigkeit und Angemessenheit der geltend gemachten Aufwendungen seien im Einzelfall zu überprüfen. Sofern die Aufwendungen ihrem Grunde nach notwendig seien, seien sie in der Regel auch als angemessen anzusehen. Aufwendungen, die über das Maß einer medizinisch notwendigen Versorgung hinausgingen, seien nicht beihilfefähig. Ob die Aufwendungen aus Anlass einer Krankheit entstanden seien und notwendig gewe-

sen seien, ergebe sich grundsätzlich aus der Diagnose. Im Schreiben vom 22.06.2017 sei als Untersuchungsanlass „unerfüllter Kinderwunsch“ angegeben, so dass die genetische Untersuchung in diesem Zusammenhang zu sehen sei. Maßnahmen zur künstlichen Befruchtung seien nur beihilfefähig, wenn sie im homologen System durchgeführt würden. Bei dem Kläger und seiner Partnerin handele es sich nicht um ein homologes System. Auch die Untersuchungen bezüglich der Rechnungen vom 22.03.2017 und 13.04.2017 stünden in diesem Zusammenhang. Sie entsprächen denen, die in Nr. 12 der Richtlinien zur künstlichen Befruchtung aufgezählt würden. Bezüglich der Rechtmäßigkeit der dynamischen Verweisung auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs im Fall der künstlichen Befruchtung werde auf das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes in Sachen 6 K 273/16 verwiesen. Auch wenn die Maßnahmen Untersuchungen zur Abklärung eines vorliegenden allgemeinen Krankheitsbildes darstellten, wären die Untersuchungen nicht beihilfefähig, da sie nicht notwendig für den Krankheitsfall des Klägers seien. Sie seien nicht zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden bzw. für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden durchgeführt worden im Sinne von § 4 Abs. 1 Nr. 1 BhVO.

Das Gericht hat die Angelegenheit mit den Beteiligten am 17.09.2017 erörtert.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsunterlagen. Er war Gegenstand der Entscheidungsfindung.

Entscheidungsgründe

Die Klage, über die im schriftlichen Verfahren und im Einverständnis der Beteiligten durch den Vorsitzenden als Berichterstatter entschieden werden konnte, ist begründet.

Der Kläger hat Anspruch auf die Gewährung einer Beihilfe zu den geltend gemachten Aufwendungen entsprechend den vorgelegten Rechnungen. Der dies ablehnen-

de Beihilfebescheid des Beklagten vom 21.11.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 05.03.2018 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (§ 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO).

Die verwaltungsgerichtliche Nachprüfung eines in Anwendung der Beihilfavorschriften erlassenen Verwaltungsaktes erstreckt sich allein darauf, ob dieser mit den Vorschriften selbst in Einklang steht und ob sich die Beihilfavorschriften in ihrer Anwendung auf den konkreten Einzelfall in den Grenzen des dem Dienstherrn eingeräumten Konkretisierungsermessens halten, insbesondere ob eine Beschränkung der Beihilfefähigkeit von Aufwendungen mit der Fürsorgepflicht des Dienstherrn und mit dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG vereinbar ist.

Vgl. BVerwG, u.a. Urteil vom 20.08.1969 -VI C 130.67-, juris

Diesen Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen werden die angefochtenen Bescheide nicht gerecht.

Abzustellen ist beihilferechtlich regelmäßig auf die Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt des Entstehens der Aufwendungen, für die eine Beihilfe begehrt wird.

Vgl. BVerwG, u.a. Urteile vom 08.11.2012 -5 C 2.12- und vom 15.12.2005 -2 C 35.04-, jeweils juris

Maßgeblich ist demnach § 67 SGB i.V.m. der Beihilfeverordnung - BhVO - in der ab dem 01.01.2016 geltenden Fassung.

Nach § 67 Abs. 2 Satz 1 SGB i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BhVO sind beihilfefähig die notwendigen Aufwendungen in angemessenem Umfang unter anderem in Krankheitsfällen zur Wiedererlangung der Gesundheit, zur Besserung oder Linderung von Leiden, für die Beseitigung oder zum Ausgleich angeborener oder erworbener Körperschäden nach Maßgabe der folgenden Vorschriften der Beihilfeverordnung.

Diese allgemeine Regelung wird durch § 5 Abs. 1 Nr. 13 BhVO dahin konkretisiert, dass aus Anlass einer Krankheit die Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung einschließlich der im Zusammenhang damit verordneten Arzneimittel beihilfefähig

sind, wobei § 27a SGB V entsprechend gilt. Weiter heißt es, dass die Behandlung vorab auf der Grundlage eines Behandlungsplans zu genehmigen ist.

Entgegen der Auffassung des Beklagten ist die Regelung des § 5 Abs. 1 Nr. 13 BhVO vorliegend schon tatbestandlich nicht einschlägig. Der Kläger hat im Rahmen des Erörterungstermins, wie schon zuvor im Verwaltungsverfahren, glaubhaft dargelegt, dass er im Frühjahr 2017 ärztliche Leistungen nicht deshalb in Anspruch genommen hat, weil sich seine Partnerin und er, um den gemeinsamen Kinderwunsch zu realisieren, für das Verfahren einer künstlichen Befruchtung entschieden hätten. Die Kammer hat keine Zweifel daran, dass es dem Kläger vielmehr allein darum ging, medizinisch abklären zu lassen, ob bei ihm organische Ursachen vorliegen, die seine Zeugungsfähigkeit beeinträchtigen oder ausschließen. Insoweit hat der Kläger in dem Erörterungstermin nachvollziehbar ausgeführt, dass seine Partnerin und er über längere Zeit erfolglos versucht hatten, auf natürlichem Wege eine Schwangerschaft herbeizuführen und er deshalb entschieden hatte, sich untersuchen zu lassen. Dies kann bei lebensnaher Betrachtung nicht so verstanden werden, dass damit ein erster Schritt hin zu einem Verfahren der künstlichen Befruchtung getätigt werden sollte. Daran ändert nichts, dass der Kläger die [REDACTED] eine Praxis für Kinderwunschbehandlung, aufgesucht hat und die dort tätigen Ärzte auch auf Reproduktionsmedizin spezialisiert sind. Der Kläger hat dies nachvollziehbar damit erklärt, dass ihm diese Praxis empfohlen worden sei.

Vor diesem Hintergrund handelt es sich zunächst bei den von der IVF-Saar veranlassten Maßnahmen um grundsätzlich beihilfefähige ärztliche Leistungen aus Anlass einer Krankheit im Sinne von §§ 4 Abs. 1 Nr. 1, 5 Abs. 1 Nr. 1 BhVO. Das Erfordernis der Krankheit setzt keine sichtbaren Symptome oder Beschwerden voraus. Es genügt, wenn Verdachtsmomente oder Anhaltspunkte für eine mögliche körperliche Störung bestehen (hier das Ausbleiben einer Schwangerschaft bei der Partnerin). Wenn in diesem Fall ärztlicherseits Maßnahmen zur Diagnose bzw. zum Ausschluss eines (möglichen) Krankheitsbildes für geboten erachtet werden, betreffen diese bereits einen (mutmaßlichen) „Krankheitsfall“. Dabei liegt auf der Hand, dass die Erstellung einer gesicherten Diagnose Voraussetzung für die Suche nach den Ursachen der Krankheit bzw. eine etwaige Therapie ist.

Vgl. Sächsisches Obergerverwaltungsgericht, Urteil vom 17.11.2015 - 2 A 390/14 - Rdnr. 22; VG Münster, Urteil vom 12.12.2018 - 5 K 1107/18 - Rdnr. 37; VG Kassel, Urteil vom 24.03.2015 - 1 K 1363/13.KS – Rdnr. 24; alle bei juris.

Die von der IVF-Saar durchgeführten Untersuchungen waren im Sinne von § 67 Abs. 2 Satz 1 SBG i.V.m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 BhVO sowohl notwendig als auch angemessen.

Ob Aufwendungen notwendig sind, richtet sich danach, ob sie medizinisch geboten ist. Die Beihilfestelle ist nur gehalten, eine medizinisch zweckmäßige und ausreichende Versorgung im Krankheitsfall zu gewährleisten. Kosten für lediglich nützliche, aber medizinisch nicht gebotene Maßnahmen muss der Beihilfeberechtigte selbst tragen.

Vgl. etwa BVerwG, Urteil vom 22.01.2009 - 2 C 129/07 - juris.

Die von der [REDACTED] veranlassten Untersuchungs- und Behandlungsmaßnahmen, Venenblutentnahme zur Untersuchung, ob eine Chlamydieninfektion des Urogenitaltraktes bei dem Kläger besteht bzw. ob eine Hepatitisserkrankung oder eine Immunschwächekrankheit bestehen sowie die Untersuchung des Spermas mittels eines Spermioграмms, entsprachen ersichtlich dem medizinischen Standard. Einwände insofern sind auch nicht geltend gemacht. Ausweislich der Rechnung der [REDACTED] sowie ihrer ergänzenden schriftlichen Stellungnahme vom 16.03.2018, die erst im Rahmen des Erörterungstermins zu den Gerichtsakten gelangt ist, steht fest, dass die Laboruntersuchungen des Blutes keinen Krankheitsbefund ergeben haben, sich aber im Rahmen der Ejakulatuntersuchung bei dem Kläger eine [REDACTED] gezeigt hat. Als [REDACTED] bezeichnet man das Fehlen von reifen männlichen Spermienzellen im Ejakulat. Männer mit [REDACTED] bleiben ungewollt kinderlos.

Vgl. dazu im Einzelnen den erläuternden Text des Onmeda-Ärzteteams, der den Beteiligten übermittelt worden ist: <https://www.beobachter.ch/gesundheit/krankheit/azoospermie>.

Die [REDACTED] und die damit verbundene Infertilität stellen eine Krankheit im Sinne des Beihilferechts dar. Es handelt sich unstreitig um einen regelwidrigen Körperzustand, der von der generell bestehenden Fortpflanzungsfähigkeit erwachsener Menschen als Normalzustand abweicht und daher als Krankheit anzusehen ist.

Vgl. VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 14.02.2012 - 2 S 3010/11 - Rdnr. 27 bei juris.

Da die Azoospermie viele Ursachen haben kann, zum Beispiel Entwicklungsstörungen der Spermien, Verengungen und Unterbrechungen im Bereich der ableitenden Samenwege oder genetische Defekte,

vgl. das Onmeda-Ärzteteam a.a.O.

ist es aus Sicht der Kammer ferner medizinisch notwendig und nicht nur nützlich, wenn der Kläger seitens der [REDACTED] zur Abklärung möglicher genetischer Ursachen an eine humangenetische Praxis überwiesen worden ist. Der behandelnde Arzt der [REDACTED] - Facharzt für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Gynäkologische Endokrinologie und Reproduktionsmedizin - hat in seiner ärztlichen Stellungnahme vom 16.03.2018 überzeugend ausgeführt, bei dem Kläger bestehe ein schwerwiegender medizinischer Befund, bei dem in jedem Fall abgeklärt werden müsse, und zwar vollkommen unabhängig von einer geplanten oder nicht geplanten reproduktionsmedizinischen Maßnahme, ob für diesen einschneidenden organischen Befund eine genetische Vorerkrankung mitverantwortlich sei. Die Kammer hat keine Veranlassung, an der Richtigkeit dieser fachärztlichen Einschätzung zu zweifeln. Von der genetischen Untersuchung war die Erkenntnis zu erwarten, ob die [REDACTED] angeboren ist, was wiederum Auswirkungen auf die Therapierbarkeit hat. Zum Zeitpunkt der Überweisung war zwar ein regelwidriger Körperzustand diagnostiziert, dessen Ursache war allerdings noch unbekannt. Von daher stand noch immer im

Raum, dass die [REDACTED] durch geeignete medizinische Maßnahmen behoben werden könnte.

Auch die seitens der humangenetischen Praxis ausweislich ihrer Rechnung und des Berichtes vom 22.06.2017 an die [REDACTED] getroffenen ärztlichen Maßnahmen sind ersichtlich sowohl notwendig als auch angemessen. Bei der humangenetischen Beratung und Abklärung konnte zwar eine Chromosomenveränderung bei dem Kläger ausgeschlossen werden, es ist aber ein genetischer Defekt (Veränderung im CFTR-Gen) als wahrscheinliche Ursache der [REDACTED] nachgewiesen worden. Aufgrund des in dem vorgenannten Bericht näher beschriebenen Gendefekts bestehe bei dem Kläger der Verdacht auf eine Samenleiterverschlusskrankung als Ursache der Azoospermie. Hierzu heißt es in der Stellungnahme der [REDACTED] vom 16.03.2018, es sei bekannt, dass Veränderungen in dem fraglichen Gen zu einer [REDACTED] führen können und genau dies definiere der Bericht.

Nach allem ist bei dem Kläger nach dem Stand der medizinischen Wissenschaft eine Krankheit [REDACTED] festgestellt worden und hat auf ärztliche Veranlassung eine Abklärung der (wahrscheinlichen) Ursache für die Krankheit durch eine humangenetische Untersuchung stattgefunden. Die entstandenen Aufwendungen sind mithin beihilfefähig.

Soweit der Beklagte dem die Entscheidungen der 6. Kammer des Gerichts in den Verfahren 6 K 273/16 und 6 K 274/16 entgegenhält, kann ihm nicht gefolgt werden.

Zwar heißt es in der Entscheidung der 6. Kammer vom 27.06.2017 - 6 K 274/16 -, auch wenn die Unfruchtbarkeit einen regelwidrigen Zustand darstelle, ergebe sich ihre Behandlungsbedürftigkeit vorwiegend aus dem Kinderwunsch der Eheleute und nicht aus unabwendbaren biologisch-medizinischen Erfordernissen, wie etwa beim behandlungsbedürftigen Bluthochdruck, bei Diabetes oder anderen Erkrankungen, deren Auswirkungen der wesentlichen Steuerung des Menschen nicht unterlägen und die unbehandelt unzumutbare Beschwerden und weitere körperliche Krankheitserscheinungen auslösen könnten. Sie hänge wesentlich vom steuerbaren Willen der Ehegatten ab; die Kinderwunschbehandlung als solche und die Häufigkeit

der Versuche unterlägen ihrer freien Entscheidung. Ohne Verletzung der beamtenrechtlichen Verpflichtung, sich gesund zu halten, und ohne die Gefahr weitergehender gesundheitlicher Beeinträchtigung oder Schädigungen könnten die Betroffenen auf medizinische Maßnahmen zur Herbeiführung einer Schwangerschaft je nach ihrer individuellen Lebensplanung auch verzichten.

Diese Erwägungen wurden allerdings im Rahmen der Rechtsprüfung angestellt, ob Eheleuten, die sich für eine künstliche Befruchtung entschieden haben, zu den entstandenen Aufwendungen für eine künstliche Befruchtung mittels Intracytoplasmatischer Spermieninjektion eine Beihilfe im Umfang von 100 Prozent und nicht lediglich, wie es § 27a Abs. 3 Satz 3 SGB V vorsieht, zu 50 Prozent zu gewähren ist. Nicht Streitgegenstand war die Frage, wie die bestehende Unfruchtbarkeit im Vorfeld diagnostiziert wurde.

Von daher sind die Ausführungen der 6. Kammer aus Sicht der Kammer auf die vorliegende Fallkonstellation nicht uneingeschränkt übertragbar. Richtig ist zwar, dass dann, wenn kein Kinderwunsch bestanden hätte, die streitgegenständlichen Aufwendungen nicht entstanden wären, und der Kläger allein aufgrund der Azoospermie wohl keine weitergehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen zu befürchten hat. Entscheidend ist vorliegend aber, dass aus ärztlicher Sicht der ██████████ aufgrund des von dem Kläger geschilderten Sachverhalts Veranlassung bestand, abzuklären, ob eine organische Erkrankung des Urogenitaltraktes vorliegt und nachdem dies festgestellt wurde, weiter Veranlassung bestand, die Ursachen für diese Erkrankung abzuklären, um dann gegebenenfalls mögliche Therapien einzuleiten. Dass die bei dem Kläger festgestellte ██████████ aufgrund der wahrscheinlichen genetischen Ursache nicht im klassischen Sinne heilbar sein dürfte (obwohl derzeit offenbar weitere medizinische Untersuchungen geplant sind), ist beihilferechtlich nicht entscheidend, weil das Beihilferecht nicht „erfolgsabhängig“ ist.

Vgl. Sächsisches OVG, Urteil vom 17.11.2015 a.a.O., Rdnr.

Demnach kommt es auf die von den Beteiligten thematisierte Frage, ob die bei der Beihilfegewährung auf der Grundlage von §§ 5 Abs. 1 Nr. 13 BhVO, 27a SGB V sowie den einschlägigen Richtlinien des Bundesausschusses vorgenommene Unterscheidung zwischen verheirateten und nicht verheirateten Paaren rechtmäßig bzw. mit höherrangigem Recht vereinbar ist, nicht an. Maßnahmen der künstlichen Befruchtung sind hier nicht streitgegenständlich.

Gegen die Höhe der einzelnen Rechnungsposten hat der Beklagte keine Einwände erhoben.

Nach alledem ist der Klage mit der Kostenfolge aus § 154 Abs. 1 VwGO stattzugeben.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Gründe, die Berufung zuzulassen, liegen nicht vor.

Rechtsmittelbelehrung

Die Beteiligten können **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils die **Zulassung der Berufung** durch das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis **beantragen**.

Der Antrag ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Innerhalb **von zwei Monaten** nach Zustellung des vollständigen Urteils sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Die Begründung ist, soweit sie nicht bereits mit dem Antrag vorgelegt worden ist, bei dem **Oberverwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich oder in vorbezeichneter elektronischer Form einzureichen.

Die Berufung kann nur zugelassen werden, wenn

1. ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils bestehen,

2. die Rechtssache besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist,
3. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
4. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
5. ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Vor dem **Oberverwaltungsgericht** müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Oberverwaltungsgericht eingeleitet wird. Als Prozessbevollmächtigte sind Rechtsanwälte und die in § 67 Abs. 4 Sätze 3, 4 und 7 i.V.m. Abs. 2 Satz 1, Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen.

gez. Ehrmann

B e s c h l u s s

Der Streitwert wird gemäß §§ 52 Abs. 1, Abs. 3, 63 Abs. 2 GKG auf 1070,84 Euro festgesetzt.

Rechtsmittelbelehrung

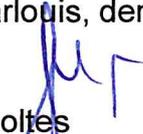
Gegen die Festsetzung des Streitwerts steht den Beteiligten oder sonst von der Entscheidung Betroffenen die **Beschwerde** an das Oberverwaltungsgericht des Saarlandes in Saarlouis, zu, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 Euro übersteigt.

Die Beschwerde ist bei dem **Verwaltungsgericht des Saarlandes, Kaiser-Wilhelm-Straße 15, 66740 Saarlouis**, schriftlich, in elektronischer Form nach Maßgabe der für den elektronischen Rechtsverkehr mit dem Verwaltungsgericht geltenden Regelungen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerde ist nur bis zum Ablauf von **sechs Monaten** nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung in der Hauptsache oder anderweitiger Erledigung zulässig.

gez. Ehrmann

Beglaubigt:
Saarlouis, den 24.09.2019


Scholtes
Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Verwaltungsgerichts des Saarlandes

